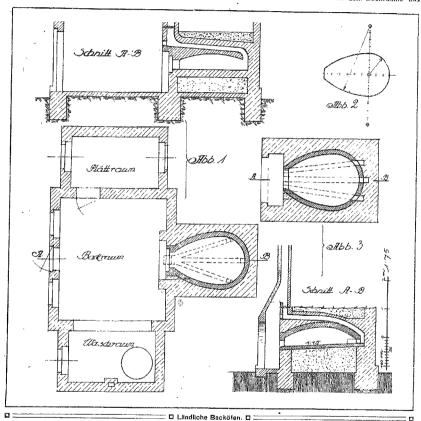
Ländliche Backöfen. Von Architekt G. Hartmann in Niesky O.-L.

Für kleinere landwirtschaftliche Betriebe wird zumeist ein völlig freistehender Backofen angeordnet, der nicht nur zum Backen von Brot und Kuchen, sondern vielfach auch zum Dörren von Flachs, Hanf und Obst dienen des Backens Mitbenutzung findet und daß auch gleichzeitig das Schlachten darin vorgenommen werden kann. Der linksseitige Anbau dient als Plättstube: er wird gedielt und erhält eine Balkendecke. Zuweilen ist dem Backraume (Vorstube) auch noch eine besondere Stube angegliedert, die zum Zubereiten des Teiges sowie zum Formen des Gebäckes dient. Von dem Backraume aus



soll. Aus gesundheitlichen Gründen, vor allen Dingen wegen der im Sommer lästigen Hitze, erscheini die Unterbringing des Backofens in emem besonderen Gebäude gleichfalls sehr zweckmäßig. Ein solches Gebäude dient dann gleichzeitig auch zum Waschen, kann also als Wasch- und Backhaus bezeichnet werden. In-Abb, 1 ist ein solches Wasch- und Backhaus im Grund-riß und Durchschnitt wiedergegeben. Hierbei ist angenommen, daß die im rechten Teil untergebrachte Waschkitche zügleich als Backstube dient bzw. für die Zwecke

wird das Fenern besorgt und das Gebäck in den Ofen geschoben. Daher ist ein feuersicheres Überwölben dieses Raumes oder wenigstens ein Verputzen der Balkendecke schr zweckdienlich. Für die Zubereitung und das sogenannte Aufgehen des Teiges ist eine Heizung des Backranmes erforderlich. Als Fußboden genügt Ziegelpflaster. Die Tiefe des Backraumes muß mindestens das gleiche Maß erhalten, wie der Backofen, damit einmal die Schürung bis in die hintere Ecke erfolgen kann, und zum andern auch das Gebäck unge-

hindert eingeschoben werden kann. Da nun in den Backöfen eine ziemlich hohe Hitze erzengt werden muß, damit er für das Backen die erforderliche Wärme abgeben kann, so sind Gewölbe und Herd von feuerfesten Steinen in Lehmmörtel auszuführen und müssen auch alle Öffnungen durch eiserne Türen oder Schieber fest und dicht verschließbar sein. Über das Backofengewölbe wird ein starker Strohlehmschlag und darüber zur wagerechten Abgleichung eine Sandschüttung auf-

Die ländlichen Backöfen besitzen meistens einen bis zu 75 cm hohen Backraum von Oberkante Herd bis zum Scheitel des Gewölbes gemessen. Wenn auch durch derart hohe Gewölbe eine Vergeudung von Holz herbeigeführt wird, so miß doch in Betracht gezogen werden, daß nach dem Backen oft Flachs und Hanf in dem Ofen gedörrt wird, wozu dann dieser hohe Raum erforderlich ist. Bei vielen Backöfen beträgt ja die Backraumhohe nur 38 bis 40 cm, dann ist allerdings das

Dörren von Flachs und Hanf ausgeschlossen.

Der unter dem Backofen befindliche Raum wird entweder mit Strohlehm und Sand ausgefüllt oder er bleibt hohl, in welchem Falle er zur Aufnahme von Brennstoffen (meistens Holz) dient. Im Schornstein ist ein eiserner, in wagerechter Richtung ziehbarer Schieber angeordnet, damit, wenn der Rauch aus den Fenerzügen abgezogen ist, die Hitze zurückgehalten bzw. abgesperrt werden kann. Für ländliche Backofen, in denen nur in gewissen Zeitabständen das Brot für den eigenen Haushalt gebacken wird, kommt als Heizstoff in der Regel nur Holz in Frage. Man verbrennt also auf dem Herde so viel Holz, bis der Ofen die nötigen Hitzegrade aufweist, wonach Kohlenreste und Asche entfernt und das Gebäck eingeschoben wird. Nach jedesmaligem Heizen des Ofens ist also nur ein einmaliges Backen möglich.

Die Größe des Backofens ist abhängig von der Anzahl und Größe der auf einmal zu backenden Brote oder sonstigen Backwaren. Um beim Einschieben der Brote jeden Punkt des Herdes mühelos erreichen zu können. gibt man dem Backofengewölbe eiförmige Gestalt und der Grundfläche des Herdes am besten die in Abb. ? dargestellte Form. Hierbei erhält die ganze Länge des Herdes 9 und die ganze Breite 6 Maßteile.

Ein früherer Erlaß des Ministers für Handel usw. besagt, daß bei Berechnung der Backofengrundfläche für einen Scheffel Mehl 1,2 qm zu rechnen ist. Hiernach wären folgende Ofenabmessungen zu wählen:

Scheffel Liter Meter 1 55 1,56 0,94 0,41	Höhe im Scheitel	
1 55 1,56 0,94 0,41		
2 110 2,2 1,25 0,46 3 165 2,5 1,71 0,51 4 220 2,8 1,88 0,57 5 275 3,13 2,19 0,62 6 330 3,44 2,51 0,62 7 385 3,67 2,51 0,62 8 440 3,75 2,51 0,62 9 495 3,95 2,82 0,67 10 550 4,01 3,02 0,72		

Der eigentliche Backofen besteht aus dem zweckmäßig nach hinten ansteigenden Herde (Steigung etwa 1:15), dem Mundloche, dem Gewölbe; der etwa 12 bis 15 cm im Geviert großen, rechts oder links neben dem Mundloche befindlichen Leuchtöfinung, die zur Beobachtung der im Ofen befindlichen Backware dient, sowie schließlich den Ranchzügen, die sich über dem Backofengewölbe befinden, und die dazu dienen, den durch die Verbrennung erzeugten Rauch sowie die Verbrennungsgase nach dem Schornstein zu führen. Dem in dem Mundloche liegenden Teil der Herdsohle sollte man zweckmäßig eine größere Steigung (etwa 1:5) verleihen, als der eigentlichen Herdsohle, damit während des Öffnens der Öfentür möglichst wenig Hitze entweichen kann.

In der Regel ordnet man drei Rauchzüge an und gibt ihnen eine lichte Weite von 18×18 bis 20×20 cm. Manchmal wird über dem Backofengewölbe noch eine recht, stark erwärmbare Wärmeröhre, angelegt, indem man das Gewölbe des Backofens oberhalb zu einem wagerechten Herde abgleicht und diesen mit einem zweiten Gewölbe überspannt, so daß man bei großen Mengen von Obst dasselbe in beiden Abteilungen dörren

Ein vom Mundloche nach hinten ansteigender Ofen heizt sich besser, als ein solcher mit völlig wagerechter Sohle und besitzt auch den Vorteil der leichten Übersehbarkeit der Backware. Das Herdpflaster besteht aus natürlichen, feuerfesten Steinen oder besser aus Schamottesteinen, auf einer starken, festgestampften Sandschüttung verlegt. Wird unter der Herdsohle kein Hohlraum vorgesehen, so ordnet man unter der Sandschiftung eine etwa 10 cm starke Schicht ausgelaugter Asche an, und weiter darunter Schmiedeschlacke sowie Feldsteine oder Bruchsteine.

Das an der Schmalseite der Sohle befindliche Mundloch erhält eine Breite von 65 bis 85 cm und eine Höhe von 25 bis 32 cm. Der Verschluß erfolgt entweder durch eine in senkrechter Richtung zu bewegende Schiebetür oder durch eine um eine senkrechte Achse drehbare Tür. -

Ein vollständig freistehender Backofen für Holzfeuerung ist in Abb. 3 (Grundriß und Schnitt) zeichnerisch wiedergegeben. Im Grundriß sind die über dem Gewölberücken schräg ansteigenden Abzugszüge einpunktiert. Unmittelbar vor der Mündung in den Schornstein erhalten diese drei Züge je einen Schieber, welcher zur Regelung des Zuges bestimmt ist. Außerdem befindet sich an der Vorderseite ein Rauchfang, der , ebenfalls nach dem Schornstein führt.

0 === 0

Über die Erlangung von Baukostenzuschüssen. Von Stadtbaumeister Karl Erbs, Arch. (B D.A.) in Patschkan

Das Reich hat bekanntlich einen Betrag von 500 Millionen Mark zur Förderung des Wohnungsbaues ausgeworfen, der nach zuverlässigen Angaben fast erschöpft sein soll und nicht wieder aufgefüllt werden dürfte. Um so notwendiger ist es für Gemeinden, die unter der Wohnungsnot leiden, sich schneil um den Zuschuß zu bemühen. Doch mit der Schnelligkeit allein ist ein Zuschuß nicht zu erreichen, ebenso wichtig ist die gründliche und verständnisvolle Entwurfsarbeit des Bauvorhabens. Infolge unzweckmäßiger Pläne sollen bisher sehr viele Zuschußanträge abgelehnt worden sein. Der Stantskommissar legti mit Recht Wert darauf, daß nichtlum meie-Wohnungen geschäfen werden, sondern daß. mu sit eirg ültlige Anlagen entstehen, die auch in Zeiten von Wohnungsiberfluß gesucht sind. Es handelt sich eben nicht mur um Wohnungsbeschaffung, sondern auch um eine, Wohnungsverbesserung.

Die Maßnahmen, die zur Verbesserung unserer Werbenverhältnisse führen und mithin für die Ertellung des Zuschusses wichtig sind, seten deshalb zur Erleichterung der Entschlüsse und zur Förderung der Banabsichten nachtstehend in den Hauptpunkten angeführt. Un besonder mit der

avil. Der Flachbau, ist-gegenüber dem Mehrstockwerksbaü vor allen Dingen durchzuführen. Nach den bsherigen Veröffentlichungen des Staatskommissars für das Wohnungswesen scheint es, als ob die Bauten, die nur Erd- und 1. Obergeschoß erhalten sollen, bei der Zuschußbewilligung bevorzugt werden. Das ist zweifellos sehr berechtigt, Jenn bei der bevorstehenden Rickentwicklung Deutschlands vom Industrie- zum Ackerbaustaat ist der Flachbau, bei dem die Bewohner zum Hausgarten und zur Natur in regere Fühlung kommen, unzweifelbalt die geeignetere Hausform. Die sonstigen Nachteile des Großhauses sind ia auch so bekannt, daß es aufrichtig begrüßt werden miß, wenn von behördlicher Seite andere Hausarten gefördert werden.

2. Zu jeder Wohnung soll Gartenland, möglichst nicht unter 100 gm, in ländlichen Bezirken nicht unter

200 qm gehören.

3. Die Zahl der Wohnungen, die auf ein Stockwerk entfallen, ist zur heschränken. Es ist zwar nach der Kleinhausbauordnung für die schlesischen Regierungsbezirke zulässig, in jedem Stockwerke drei Kleinwohnungen unterzubringen, jedoch führt dies, wenn man die ünbedingt notwendige Querlüftung der Wohnungen erreichen will, zu einem Flügelbau, der anscheinend nur nugern gestattet wird. Mithin werden in der Regel nur zwei Wohnungen in einem Stockwerk vorzusehen sein.

4. Die Räume müssen so geplant werden, daß sie auch kinderreichen Fämilien zugutekommen. Hierbei ist darauf zu achten, daß es möglich sein muß, von einem gewissen Lebensiahr ab — das zwölfte dürfte die obere Grenze sein — den Kindern getrennt von den Eltern ihre Schlafstätten anzuweisen und, soweit irgend angängig, von diesem Alter ab auch die Trennung der Schlafstätten für die Kinder beiderlei Geschlechts durchzuführen. Auf die Stellung der Betten and Möbel ist durch geeignete Anordnung der Fenster und Türen große Rucksicht zu nehmen. Man zeichnet zweckmäßigerweise die Möbel in die einzureichenden Pläne ein und dentet darin auch das Anischlagen der Türen an.

5. Die Stockwerkshöhen sind auf das richtige, für Kleinhausbauten ausreichende Maß festzusetzen. Damit soll sowohl an Bankosten wie auch an Ausgaben für die

Heizung gespart werden.

6. Die Ausführung besonderer Wohnungen im Dachgeschoß wird nach einer Verfügung der Regierung in Oppeln untersagt und die starke Ausnutzung für Schläfkammern nur dann gestattet, wenn für Trockenboden und Abstellkammern ausreichende Räume vorhanden sind.

 Auf die gute Besonnung der Wohn- und Schlafräume ist Hauptwert zu legen. Man strebe Ost- und Südwestlage an, vermeide aber Nordlage gänzlich.
Die vorerwähnte Fordegung führt, über zur

8. Die vorerwährte Fordegung führt, über zur Lage des Gebäudes auf dem Bauplatze. Hierauf

ınd auf zweckmäßige und schöne Behäuungspläne sowohl für kleinere Bauaustilhrungen wie auch für die Ausführung größerer Siedlungen scheim bei der Bemteilung der Zuschußanträge viel Wert gelegtzu werden. Man darf sagen: mit Rechtbei Die enzigartige, vielleicht nie wiederkehrende Gelegeniheit, mit Hille der Staatsbeihilfe städtebauliche Neuerungen durchzuführen, stiblidend zu werden, muß restlos ausgenutzt werden.

9. In engem Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Fragen der Gartengröße und des Eigenbesitzes zu bedenken und von Fall zu Fall zu entscheiden. Der Garten im Eigenbesitz wird in der Regel mehr Freude und Lust am Schaffen zeitigen, wie ein Mietsgarten. Ausgaben, die der Garten erfordert, werden dann auch williger getragen. Schließlich hat der Eigengarten noch den Vorzug, daß die Landarbeit besser erkannt und gründlicher gepflegt wird. Für Stadtverwaltungen und gemeinnützige Bangesellschaften hat die Förderung des Eigenbesitzes noch andere gewichtige Vorzüge. Haus und Garten können dann zum Selbstkostenpreis verkauft werden, so daß die früher oder später notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten gespart werden können und die Geldmittel dauernd für die Neuschaffung vorbildlicher Wohnungen verwendbar sind. Auch die Frage der Seßhaftigkeit der Bewohner, die ja von erheblicher sozialer Bedeutung ist, kann auf diesem Wege einwandfrei gelöst werden. jedoch in wirklich grundlegender Weise mir dann, wenn man die angemein schädliche Bau- und Hausspekulation ausschaltet, wenn sich dem Bestreben nach Wohnungsretorm das nach Bode nreform zugesellt.

Wir können es uns nicht mehr leisten, so, wie es bisher üblich war. Hausverkäufer zu Rentnern zu machen, die dann jahrzehntelang von den Mieten dei kleinen Leute ein auskömmliches Leben führen. Das ist auf zweierlei Weise zu verhindern. Erstens dadurch, daß die Stadt oder der gemeinnützige Bauverein des Ortes das Bauland im Wege des Erbbanrechtes auf 60 bis 99 Jahre vergibt oder sich das Wiederkaufsrecht vorbehält. Das Erbbaurecht, das eine alte deutsche Einrichtung ist, kunn nach den neuesten Gesetzen auch zinslos übertragen werden. Die Beleibbarkeit ist dadurch erleichtert worden, daß auch mündelsichere Gelder auf Erbbaugrundstücke geliehen werden können. wenn die Hypotheken sogenannte Tilgungshypotheken sind, also bis zum Ablauf des Erbbaurechts abgezahlt werden. Da der Besitzer oder seine Erben nach Ablauf des Erbbaurechtes den Wert des Hauses zurückerstattet erhält, das Grundstrick dann aber wieder in aligemeinen Besitz übergeht, mid jede Spekulation ausgeschlossen ist, sind die Rechte des Bewohners wie der Allgemeinheit in gleicher Weise gesichert.

Ein weiteres Mittel, die Spekulation auszuschalten, liegt in der Anwendung des Wiederverkanfsrechtes, Die Stadt Remscheid z. B. legt den Künfern von städtischen Grundstücken die Verpflichtung auf, wenn sie das Haus verkanten wollen, es zmächst der Stadt zum nachgewiesenen Selbstköstenpreise anzubieten. Die Stadt Rathenow geht sogar noch einen Schritt weiter. Sie billigt dem Eigentiimer nicht einmal den Selbstkostoripreis zu, sondern zahlt für das Haus nur den fewelligen Wert und bedingt sich für den Fall, daß sie von dem Vorkaufsrechte keinen Gebranch macht, die Erstattung des Wertzuwachses am Grund und Boden aus. Auch in den Erlassen und Schriften des Staatskommissars sind die bodenreformerischen Fragen mehrfach berührt umbedigt vor Abst. Erkstadten.

worden und damit der Allgemeinheit die empfehlenswerten Wege angedeutet. Alle Stadt- und Landgemeinden Sollten sich deshalb von dem so stark ausgeprägten sozialen Gewissen unserer Tage leiten lassen, die Bodenfragen gemeinsam mit den Baufragen gründlich zu lösen und bedenken, daß z. B. trotz der Steinschen Aufhebung der Leibeigenschaft vor 110 Jahren nur deshalb wieder neue, wenn auch mildere Formen der Unfreiheit entstehen konnten, weil man es unterlassen hatte, die damaligen Reformen im Hinblick auf die Bodenfragen der Zukunft weiter auszudenken und zu verankern.

u ____ u

Unterbietungen.

Der Verfasser des Aufsatzes "Unterbietungen" in Nr. 43, Seite 183, hat eine der wundesten Stellen im baugeschäftlichen Leben angeregt, die Sache aber nur einseltig beleuchtet.

Der Beweis, daß ein Angebot auf nicht richtiger Berechnung beruht, ist sehr schwer zu erbringen. Der eine der billigen Anbieter hat eben durch günstigen Emkauf von Baustoffen. Rüstzeug usw. Gelegenheit. hilliger zu arbeiten, ein anderer hat zufällig in dem betreffenden Ausführungsort das für die neuen Ausführungen erforderliche Gerüst, Maschinen usw., von einer gerade beendeten Arbeit lagern, so daß es ihm hierdurch möglich ist, billigere Einheitspreise zu errechnen. Wieder ein anderer verfügt über einen guten Stamm eingearbeiteter Arbeiter, die ihm bei Nichterhalt der nenen Arbeit abgehen würden, die er aber unter allen Umständen halten will. - noch ein anderer rechnet nur mit den Selbstkosten, um, wie man sagt, "hineinzukommen". - Unternehmer dagegen, die Arbeit-haben and auf nene Arbeitslibernahme nicht unbedingt angewiesen sind, setzen hohe Preise ein und sagen sich: bekomme ich die Arbeit, ist es gut, bekomme ich sie nicht, dann schadets auch nichts. Wieder andere haben mit großen Verwaltungskosten zu rechnen und müssen daher höhere Preise fordern.

Wie soll nun der ausschreibende Beamte herausfinden, nach welchen Voraussetzungen die Einheitspreise errechnet sind? Nach den Bestimmungen, die wohl bei allen Behörden gleich sein werden, ist der ausschreibende Beamte verpflichtet, die Abgeber der niedrigsten und höchsten Angebote aufzufordern, zu ihren Preisen Stellung zu nehmen. Er muß also mit den Unternehmern die besonders niedrigen oder besonders hohen Einheitspreise ihrer Angebote durchsprechen und gegebenenfalls eine Hinauf- oder Herabsetzung derselben veranlassen. Über diese Verhandlungen ist ein Bericht abzufassen und dieser mit den Angeboten der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Daß solche dann mitunter recht schwieriger Art sein kann, geht schon daraus hervor, daß bei allen Ausschreibungen gewöhnlich eine Zuschlagsfrist von vier Wochen vorgesehen ist. Im übrigen ist bekannt, daß bei öffentlichen Ausschreibungen schon seit längerer Zeit gerade bei Behörden nicht mehr darauf bestanden wird, dem Mindestfordernden unter allen Umständen den Zuschlag zu erteilen. Wozu also noch mehr Aufsichtsbeamte schaffen, als ohnehin schon da sind? - Bei größeren Arbeiten entscheidet nicht der ausschreibende Beamte, sondern die vorgesetzte Behörde oder eine dieser gleichzuachtenden Körperschaft.

Verschiedenes.

Neue Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure. Die Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure soll in nächster Zeit in neuer Fassung erscheinen. Sie wird eine übersichtlichere Fassung des Stoffes bringen, die Entschädigung bei Reisen regeln und der Bedeutung der Gutachten und schiedsrichterlichen Arbeiten besser gerecht werden als es im früheren Entwurf der Fall war.

Amtliches. .

Musterbeispiele zu den Bestimmungen für Austührung von Bauten aus Eisenbeton vom 13. Januar 1916. Durch einen Erlaß vom 3. Juni d. J. gibt der Minster der öffentlichen Arbeiten Musterbeispiele zu den Eisenbetonbestimmungen von 1916 (s. O. B.-Z., Nr. 24/1916) heraus. Den Beispielen geht ein Rechnungsgang voran, der die notwendigen Formeln entwickelt und verständlich macht. Den Beispielen selbst sind die hauptsächlichen in der Praxis vorkommenden Fälle zugrunde gelegt und diese zahlenmäßig durchgerechnet, so daß die Anwendungen der Eisenbetonbestimmungen genügend lag er flättert werden. D. O.

Verbands., Vereins, usw. Angelegenheiten.

Verband der Deutschen Ziegel- und Tonindustrie. F. V. Nach Zusammenschluß des Deutschen Tonindustrievereins mit dem Verband Deutscher Tonindustrieller in engster Verbindung mit dem Verband der Deutschen' Ziegelverkaufsvereinigungen E. V. ist der oben erwähnte Verband ins Leben getreten, Sein Zweck soll die Pflege der Ziegel- und Tonindustrie in technischer und wirtschaftlicher Beziehung, sowie die Förderung und Vertretung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten sein. Der nengegründete Verband ist als die berufene Gesamtvertretung der in Frage kommenden Industrie zu betrachten und soll dieses Ziel durch die Angliederung sämtlicher Landes-, Bezirks- und Sonderfachverbände der Ziegel,-Ton- und Tonwarenindustrie an den Verband der deutschen Ziegel- und Tonindustrie zu einer einheitlichen ausgedehnten Fachorganisation und im Wege der Ocmeinschaftsarbeit mit den Arbeitnehmern durch die "Arbeitsgemeinschaft der Gruppe Steine und Erde". in der die Ziegel- und Tonindustrie als "Tellgruppe für Ziegel- und Ton" vertreten ist, erreicht werden. Der Verband wird von den Reichsbehörden als die berufsständige Vertretung der gesamten Ziegel-, Tonund Tonwarenindustrie betrachtet und bei Beratung aller gesetzlichen Maßnahmen und Verordnungen des Fachgebietes gutachtlich gehört. D. O.

Bücherschau.

Wasmuths Monatshette für Baukunst. Dritter Jahrgang, Architektonische Rundschau, dreiundzwanzigster Jahrgang. — Verlag Ernst Wasmuth. A.G. Berlin W. 8. — Bezugspreis iährlich 12 Hefte 28 M. — Heft 8/10.

Der Inhalt bleibt auch in diesem Hefte so gehaltvoll und künstlerisch in seinen Darbietungen wie in den früheren.

Inhait.

Ländliche Backöfen. — Über die Erlangung von Baukostenzuschüssen. — Unterbietungen. — Verschiedenes.

Abbildungen.

Blatt 93-94. Architekt F. Voretzsch in Dresden. Schloß Hodkov in Böhmen,